

keiten handelt, die es ganz unmöglich machen, die Melodie in beiden Varianten auswendig zu können. Eine sinnvolle Melodie, auch ohne Text, prägt sich dem Gedächtnis eines guten Sängers leicht und schnell ein. Die ganz unmotivierten Varianten ein und derselben Melodie zu merken und zu lernen, ist einfach doppelte Arbeit. Vorläufig mögen diese Bemerkungen genügen, um zu beweisen, wie wohl begründet die endgültige Abschaffung der Medizäa war. Musiker verweise ich auf meine weiteren Ausführungen in der „Musica divina“, Märzheft 1915: „Erinnerungen an die Medizäa in der Karwoche.“ Was die von Musiklaien so oft geglaubte Schwierigkeit betrifft, die langen Tonreihen der Batikana zu singen, mache ich hier nur darauf aufmerksam, daß diese Tonreihen keine einzigen Interwalle haben, die nicht auch in den ganz einfachen Gesängen vorkommen; sie sind aber viel leichter vorzutragen als die „gekürzten Tongruppen“ der Medizäa, weil sie eine logische musikalische Gliederung aufweisen, während die Tongruppen der Medizäa, meist der musikalischen Logik bar, gar keinen musikalischen Sinn ergeben. Nirgends auf der ganzen Welt gibt es eine Kirche, für welche diese Ausgabe noch gut genug ist.<sup>1)</sup>

Karlsruhe.

Drinkwelder.

**X. (Kalendarium, Brevier und Messbuch der Tertiarpriester.)** Das Interesse für den Dritten Seraphischen Orden erfaßt immer mehr auch den Weltklerus. Nun genießen bekanntlich die Tertiarpriester das Privileg, sind aber dazu nicht verpflichtet, das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Messbuch zu gebrauchen sowie auch an den bestimmten Tagen unter gewissen Einschränkungen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä nehmen zu dürfen. Wir haben hierüber in der Quartalschrift, Jahrgang 1911, Seite 775 ff, einige Ausführungen gegeben. Durch die vielen mittlerweile erloffenen Dekrete und namentlich durch die Neuordnung des Breviers und die Bestimmungen über die Votivmessen sind jene Darlegungen zum großen

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktion. Das Komitee der zisleithanischen Bischofskonferenzen zum päpstlichen Motu proprio über die Kirchenmusik fasste in der 11. Sitzung vom 28. Februar 1904 folgenden Beschluß (Punkt 3): „Da die Schwierigkeiten, an Stelle des sogenannten offiziellen (Medizäa- oder Regensburger) Chorals den traditionellen (den von Solesmes aus besonders propagierten) einzuführen, noch größer sind, als die Frauenstimmen vom Chor zu beseitigen, so glaubt der Episkopat, daß man Gebrauch machen sollte von der Erlaubnis des Heiligen Vaters, die jetzt üblichen (Regensburger) Choralbücher beizubehalten, bis, was wahrscheinlich erst nach vielen Jahren geschehen sein wird, durch das Studium des traditionellen Chorals einigermaßen Einheit und Stabilität in dieser Beziehung erreicht sein wird.“

Bis diese „Einheit und Stabilität“ erreicht sein wird, dürfte wohl noch geraume Zeit verstreichen, jedenfalls bis der Klerus selbst es erlernt haben wird, nach den neuen Melodien zu singen, und der ältere Klerus, der nach der alten Melodie sang und singt, abgestorben sein wird. Wenn irgendwo das Wort „Eile mit Weile“ am Platze ist, dann gewiß in der schwierigen Frage, wie der neue Choral am zweckmäßigsten in den Diözesen eingeführt werden soll.

Teile nicht mehr maßgebend. Ueber Wunsch mehrerer Tertiarpriester, die das Römisch-Seraphische Kalendarium gebrauchen möchten, bringen wir nun einen genau orientierenden Artikel.

Unterm 6. August 1794 hat die heilige Ritenkongregation in una Ord. Min. das Defret erlassen: Tertiarii S. Francisci degentes in saeculo, possunt uti Breviario Ordinis Minorum, et illius Calendario conformari. (Bull. Capuc. VII, 8.) Das Privileg wurde ursprünglich gegeben von Papst Paul III. in der Konstitution Ad fructus uberes, dann erneuert und bestätigt von Benedikt XIV. in der Bulle Praecipuum sacrosancti Apostolatus und von Papst Pius VI. in der Bulle Religiosos Ordines vom 6. September 1785. Obwohl nun hievon in der neuesten Sammlung der authentischen Defrete der heiligen Ritenkongregation nichts erwähnt wird, hat das Privileg doch noch volle Geltung, weil es ein Partikulardefret ist und den Charakter eines Privilegs besitzt. Papst Leo XIII. hat nämlich ausdrücklich erklärt: Decreta hucusque vulgata in iis, quae a Decretis in hac Collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse censenda, exceptis tantum quae pro particularibus ecclesiis indulti seu privilegii rationem habeant. (Decr. Auth., S. R. C. I, initio.) Schon vorher hatte derselbe Papst in einer Audienz vom 7. Juli 1833 den Generalministern des Ersten Ordens erklärt, daß das genannte Privileg, weil es ein spezielles Privileg bloß für kirchliche Personen ist, in der Revokation der Privilegien des Dritten Ordens durch die neue Ordensregel nicht eingeschlossen ist. (Acta Ord. Min. 2, 29; Maccheggiani, Collectio Indulg., n. 1548.)

Die einschlägigen Defrete der heiligen Ritenkongregation und die Grundsätze, die die Tertiarpriester einzuhalten haben, lauten:

### I. Beim Gebrauch des Römisch-Seraphischen Kalendariums:

1. Alle Tertiarpriester können, „auch wenn sie einer Kirche zugeschrieben, jedoch zum Chorgebet nicht verpflichtet sind“, das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Missale gebrauchen (15. April 1904, ad 2; Decr. Auth., S. R. C. VI, 4132); sie werden zum Gebrauch auch ermahnt (Litterae Circulares Rmī P. Gen. Ord. Min., 18 Apr. 1597, ab Innocentio XII., sub 3. Decr. 1697 confirmatae).

2. Wenn sie das Römisch-Seraphische Kalendarium adoptieren, müssen sie ihm *tum quoad Officium tum quoad Missam*, insoweit die Rubriken und die Defrete der Ritenkongregation dies erlauben. Vgl. S. R. C., 15 Dec. 1899; D. A. III, 4051, ad 2 et 3.

3. Falls sie sich für das Römisch-Seraphische Kalendarium entscheiden, müssen sie sich Kalendarium, Brevier und Missale jenes Seraphischen Ordenszweiges, nämlich der Minderbrüder oder der Konventionalen oder der Kapuziner oder des regulären Dritten Ordens,

unter dessen Obedienz sie durch ihre Profeß stehen, verschaffen. Am füglichsten erbitten sie sich alljährlich vom nächsten betreffenden Kloster das Directoriū oder den Ordo Divini Officii recitandi Missaeque celebrandae.

4. Nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 28. Februar 1914, n. IV, haben Ordensleute, die ihr eigenes Kalendarium besitzen, von den Lokalfesten der Diözese nur mehr das Weihe- und Titelfest der Kathedralkirche und die festa solemnia Patronorum principalium zu begehen. Hierüber bestimmte dieselbe heilige Kongregation unterm 8. Juli 1914 (Acta Ap. Sed. VI, 382): Wenn ein solches Fest im Kalender der GesamtKirche nur den Rang dupl. 2 classis cum Octava simplici hat, hingegen vom Säkularclerus mit Octava communis gefeiert wird, haben sich die Regularen hinsichtlich der Octav an das Kalendarium der GesamtKirche zu halten. Die Regularen sind künftig hin nicht mehr gehalten, die einem Lande oder einer Diözese speziell bewilligten Offizien zu begehen, noch jene Lokalfeste, die früher als gebotene Feiertage begangen wurden, jetzt aber als solche aufgehoben sind. An den unter IV. bezeichneten Festen, die auch von den Regularen zu begehen sind, haben sie für Brevier und Missale das gleiche Formular zu nehmen, dessen sich der Weltclerus bedient, außer sie hätten diese Feste mit besonderem Offizium und Messformular schon in ihrem Ordensproprium. Wenn wichtige Gründe vorliegen, daß Ordensgemeinschaften noch andere Lokalfeste außer den angeführten beibehalten, sind diese Gründe der Ritenkongregation zu unterbreiten, damit diese Feste, soweit es geboten erscheint, in ihr Kalendarium aufgenommen werden können. (A. A. S. VI, 118 sq.) Diese Dekrete gelten nun auch für die Tertiarpriester, die das Römisch-Seraphische Kalendarium adoptieren. Wir bemerken hiezu, daß im Directoriū des betreffenden Ordenszweiges, unter dessen Obedienz sie stehen, diese Dekrete gewissenhaft berücksichtigt werden. Es entfällt ihnen auch alle Mühe, impeditorum Festorum repositionem seu translationem, si translationis iure gaudeant, vorzunehmen, wenn sie sich das bezügliche Directoriū besorgen. Vgl. S. R. C., 15 Apr. 1904; D. A. VI, 4157.

5. Für alle Tertiarpriester, mögen sie das Römisch-Seraphische Kalendarium gebrauchen oder nicht, gelten selbstverständlich die Grundsätze bezüglich des Konformierens, wenn sie in Ecclesia aliena oder in Oratorio alieno publico vel semipublico zelebrieren. Sie haben sich da zu verhalten wie die andern Säkular- und Regularpriester, nämlich sie müssen sich dem Kalendarium jener Kirche (Oratorium) konformieren, quando ibi celebratur Festum saltem ritus duplicitis minoris, seu Officium non permittens celebrationem Missae privatae votivae seu de Requiem. Die gleiche Regel gilt für alle Priester, also auch für die Tertiarpriester, qui habitualiter celebrant Missam in Ecclesia vel Oratorio, quae vel quod ad eos non pertinet vel cuius curam et directionem non habent. (S. R. C., 15 Dec. 1899; D. A. III, 4051, ad 2 et 3.)

6. Jeder Priester, der die Konventmesse feiert in einer religiösen Gemeinschaft (z. B. Frauenkloster), deren Glieder das Chor-gebet nach ihrem eigenen Kalendarium verrichten, ist gehalten, sich diesem Kalendarium zu konformieren, nisi ibi recolatur Officium permittens Missas privatas votivas seu de Requiem. (S. R. C., 27 Jun. 1896; D. A. III, 3919, ad 18 et 19.)

7. Allen, die das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Missale gebrauchen, ist es erlaubt, in Confiteor ad Primam et Completorium et Missam post nomina Ss. Apostolorum addere nomen B. P. N. Francisci. Die gleiche Anrufung des heiligen Franziskus ist ihnen ebenso gestattet in Versiculo Ora pro nobis, beate Pater noster Francisce et in Orationibus seu Bre-

viarii seu Missalis, in quibus Seraphicus idem Patriarcha nominatur. (Suffragia atque Adnotationes super Decretis S. R. C., IV, pag. 178, ad dub. II; S. R. C., 25 Aug. 1818, II, 2587 ad 2.)

## II. **Beim Gebrauch der Votivmesse de Immaculata:**

1. Alle Tertiarpriester, die das Römisch-Seraphische Kalendarium gebrauchen, können, sooft sie in einem Privatoratorium (aber nicht in einem halböffentlichen) oder in was immer für einer Kirche der drei regulären Orden des heiligen Franziskus oder in einer Kirche, quae ad Tertium Ordinem S. Francisci saecularem reapse pertinet<sup>1)</sup>, die heilige Messe feiern, an den nicht verhinderten Samstagen des Jahres die Votivmesse de Immaculata B. M. V. Conceptione lesen wie die Religiosen und Kapläne der drei regulären Seraphischen Orden.

2. Verhindert sind alle Samstage, an denen ein Fest I vel II classis, oder dies infra Octavam maiorem oder eine privilegierte Vigilie oder irgendein Muttergottesfest gefeiert wird oder das Officium B. M. V. in Sabbato trifft. Nach dem Defret des heiligen Offiziums vom 13. Juni 1912 verhindern auch die Feiern der Quadragesima, der Quatembertage, des Montags in der Bittwoche und die gewöhnlichen Vigilien die Privatmessen, also auch die Votivmesse de Immaculata an den Samstagen, die in diese Zeiten fallen. Jedoch ist nach dem zitierten Defret an diesen Tagen *ob specialem concursum populi* eine feierliche Votivmesse specialiter gestattet; nach dem Defret der Ritenkongregation vom 8. Februar 1913 ist sogar *unica Missa lecta* erlaubt, sooft eine gesungene Messe bequemere Weise nicht gefeiert werden kann; alsdann muß aber außer den Drogenationen auch noch die Kommemoration der Ferie oder der Vigilie hinzugefügt werden *cum ultimo Evangelio Feriae vel Vigiliae* nach der Norm der neuesten Rubriken (tit. X, n. 3).

3. Das Privileg gilt nicht für jene Messen, die *pro populo* appliziert werden. (S. R. C., 22 Mart. 1905; Acta Pontif. 3, 24.)

4. Das Formular der Messe ist die Festmesse vom 8. Dezember, deren Introitus *Gaudens gaudabo* lautet. (S. R. C., 29 Apr. 1887; D. A. III, 3675 ad 4.) Ratione Sabbati wird das *Gloria* gebetet. (S. R. C., 26 Ian. 1793; D. A. II, 2542 ad 1.) Bei den Sekreten ist statt *in solemnitate* dafür zu sprechen *in commemoratione*, und in der Präfation *et te in Conceptione Immaculata*. (S. R. C., 23 Sept. 1885; D. A. III, ad 5.) Am Samstag während der Octav von Christi Himmelfahrt wird das *Communicantes de Ascensione* D. N. I. Chr. genommen. Bei der Privatvotivmesse werden die Drogenationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert und bezw. auch die dritte Drogenation de Spiritu Sancto *Deus qui corda fidelium*, wenn nämlich an jenem Tage ein festum semiduplex gefeiert wird und das Fest keine Kommemorationen hat; wird aber ein festum duplex gefeiert, muß die Kommemoration de Spiritu Sancto entfallen und es genügt, wenn die Drogenationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert werden. — In festivitatibus et infra octavas

<sup>1)</sup> In Frankreich, Belgien, Italien hat der Dritte Orden für Westleute mitunter Kirchen im eigenen Besitz.

eiusdem B. M. Virginis wird die Festmesse oder die Messe de die infra octavam genommen, und zwar non tamquam votiva, sed festiva. Ja, auch in der Vigilie von Mariä Himmelfahrt und Mariä Unbefleckte Empfängnis ist die Vigilmesse zu nehmen. (S. R. C., 30 Jun. 1896; D. A. 3922, tit. V, 1.) Darnach ist dann auch die Præsation de Immaculata oder vom Marienfeste. Das letzte Evangelium ist *In principio*, außer es wird das unter 2. erwähnte Indult benutzt, wo dann das letzte Evangelium de Feria vel Vigilia zu nehmen ist. — An den Samstagen, an denen ratione Feriae vel Vigiliae die Votivmesse de Immaculata verboten ist, kann in der Tagesmesse de festo vel de Feria vel de Vigilia die Oration von der Unbefleckten Empfängnis Mariä eingelebt werden, und zwar unmittelbar nach der Oration der Ferie oder der Vigilie. (S. R. C., 18 Febr. 1913, n. 2.) — Die Votivmesse darf auch nicht genommen werden, si eodem die agatur Commemoratio Officii de eadem B. M. Virgine trium vel novem Lectionum ad ritum simplicem redacti. In diesem Falle muß statt der Votivmesse die Missa Officii de B. Maria Virgine ad instar simplicis redacti genommen werden. Dabei bleiben alle Rechte und Privilegien für die Votivmesse aufrecht. (S. R. C., 10 Nov. 1906; D. A. VI, 4192 ad 2.)

5. Das Privileg vom Gebrauch der Votivmesse de Immaculata gilt auch für die Vigilie des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis und für die ganze Oktav des Festes. (S. R. C., 20 Jun. 1905; Acta Pontif. 2, 373.)

6. Tertiariis tum Sacerdotibus tum Laicis, primo ex uniuscuiusque mensis Sabbatis non impedito, in quo celebratur in Ecclesiis Franciscalibus Missa votiva de Immaculata Conceptione vel Missa occurrentis Vigiliae, seu Festi, aut Octavae eiusdem B. Virginis, iuxta Rubricas, dummodo Sacrum devote celebraverint seu audierint, et confessi, et Laici S. Synaxi refecti, ad mentem Summi Pontificis ibidem oraverint, concessa est Indulgentia Plenaria. (S. C. Indulg., 22 Aug. 1906.) Der Ablass ist unmittelbar gewährt dem Ordenszweig der Minderbrüder (Franziskaner) für seine Ordenspriester und für alle Gläubigen, die der Votivmesse beiwohnen und die angegebenen Bedingungen erfüllen. Auf Grund der Ablassgemeinschaft erfreuen sich nun auch alle Tertiarpriester dieses vollkommenen Ablasses.

Bgl. hiezu: P. Franz Tischler, Handbuch für Seelsorgspräster zur Leitung des Dritten Seraphischen Ordens, Nachträge.

Mals (Tirol).

P. Franz Ser. Tischler, O. M. Cap.

**XI. (Impedimentum ligaminis.)** Lätabunda ist katholisch getauft, fiel aber zum Augsburgischen Bekenntnisse ab. Sie ist in Ungarn nur protestantisch getraut mit Läitus, der auch von Geburt katholisch war und zum Protestantismus abfiel. Läitus war noch als Katholik in Wien mit einer Katholikin getraut — Berta mit Namen. Berta erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit. Die in Wien geschlossene Ehe — die katholisch gültig und unauflöslich ist — wurde vom deutschen Gerichte dem Bande nach getrennt. Berta verheiratete sich zivil in Deutschland. Läitus, ungarischer Staatsbürger, verehelichte sich, wie oben bemerkt, mit Lätabunda, nachdem beide protestantisch geworden sind, in Ungarn nach protestantischem